

Satzung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
zur Vergabe von Deutschlandstipendien vom 07.12.2022 in der Fassung der Änderungssatzung
vom 07.06.2023

- nichtamtliche Lesefassung -

Auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgende Satzung zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz–StipG vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) erlassen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle immatrikuliert ist. Ein Stipendium nach dieser Satzung wird nicht vergeben, wenn die Kriterien nach § 4 StipG eintreten.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der gemäß § 5 Abs. 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, die Stipendien, soweit Mittel zur Verfügung stehen, zum Winter- und/oder Sommersemester aus.

(2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der Bewilligungszeitraum,

4. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. das Ausschlusskriterium im Auswahlverfahren für nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen.

(3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 1 Seite,
2. ein tabellarischer Lebenslauf inkl. der Darstellung des außerhochschulischen Engagements.

für Masterstudierende sowie Aufbaustudierende und Meisterschüler*innen

3. das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise,

und, falls bereits vorhanden

4. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
5. Praktikums- und Arbeitszeugnisse,
6. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise,
7. Nachweise über ein weiteres Engagement innerhalb oder außerhalb der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine von einer deutschen Behörde amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfänger*innen das Ergebnis der Aufnahmeprüfung,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials des*der Bewerber*in sollen außerdem berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Flucht- oder Migrationshintergrund.

(3) Für im Ausland erbrachte Studienleistungen sind geeignete beglaubigte Nachweise in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(4) Der Gleichstellungsauftrag nach § 3 Abs. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei der Vergabe eines Stipendiums zu berücksichtigen.

§ 6 Bewilligung

(1) Das Rektorat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission. Die Bewilligung erfolgt nach Aktenlage, es werden keine Anhörungen durchgeführt.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer.

(3) Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der*die Stipendiat*in erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zwecks Verlängerung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der*die Stipendiat*in an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle immatrikuliert ist. Wechselt der*die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des Semesters fortgezahlt in dem der Hochschulwechsel stattfindet. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule bleibt davon unberührt.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann aus schwerwiegenden Gründen über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag an den*die Rektor*in der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle mit dem Nachweis über die schwerwiegenden Gründe für die Verzögerung des Studiums.

(2) Während eines in der Studienordnung vorgeschriebenen fachbezogenen Auslandsaufenthalts oder eines Praktikums und während eines fachbezogenen Auslandsaufenthalts nach § 7 (3) erfolgt die Förderung in gleicher Höhe.

(3) Studiensemester im Ausland, die ergänzend zur Studienordnung des betreffenden Studiengangs stattfinden, gelten als begründete Ausnahme sofern in dem im Ausland absolvierten Semester anrechenbare Leistungen erworben werden und diese im betreffenden Studiengang der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle anerkannt werden.

(4) Im Falle einer Schwangerschaft wird die Förderung während der vom Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen fortgezahlt.

(5) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht fortgezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des*der Stipendiat*in angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Es endet darüber hinaus mit Ablauf des Monats, in dem der*die Stipendiat*in

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Studienrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt der*die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 dieser Satzung fortgezahlt wird.

§ 9 Datenschutz

Für die Vergabe von Stipendien an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle werden von den Bewerber*innen personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden für das Auswahlverfahren, zu internen Zwecken sowie den Verpflichtungen gem. § 13 (2) und (4) StipG entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Bewerber*innen erklären in ihrem Antrag hierzu ihre Zustimmung.

§ 10 Zweckbindung

Die privaten Mittelgeber können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für den Fachbereich oder einen Studiengang festlegen. Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle folgt diesem Wunsch in dem Umfang wie er durch § 11 (3) StipG begrenzt ist.

§ 11 Mitwirkungspflicht

(1) Die Bewerber*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiat*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiat*innen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gem. § 13 StipG § 14 (2) Nr. 1 und (4) StipG sowie für interne Zwecke erforderlichen Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums wird mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn der*die Stipendiat*in der Pflicht nach § 10 (2) und (3) StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 (1) StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr

fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des*der Stipendiat*innen beruht.

§ 13 Auswahlkommission

(1) Für die Vergabe der Stipendien setzt der Akademische Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle auf Vorschlag des*der Rektor*in eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien auf der Grundlage dieser Satzung sowie nach der Richtlinie gem. § 14 dieser Satzung.

1. Der Auswahlkommission gehört der*die Rektor*in der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle an, stellvertretend der*die Kanzler*in, sowie mit beratender Stimme ein*e Mitarbeiter*in des Dezernates für Studentische und Akademische Angelegenheiten.

(2) Die folgenden Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Akademischen Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle gewählt:

1. Ein*e Professor*in der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sowie eine professorale Stellvertretung,

2. ein*e Studierende*r der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sowie eine studentische Stellvertretung,

(3) Vertreter*innen der privaten Mittelgeber*innen können mit beratender Stimme an der Auswahlkommission teilnehmen. Jede*r Mittelgeber*in kann ggf. eine Person bestimmen.

(4) Die Amtszeit der Studierenden in der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Die weiteren Mitglieder der Auswahlkommission werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(6) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

§ 14 Verfahrensdurchführung

Das Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten gibt die Regelungen über die Durchführung des Verfahrens zur Bewilligung des Deutschlandstipendiums, die Form der Anträge sowie allgemeine Regeln in geeigneter Form, z.B. auf der Webseite der BURG, bekannt.

§ 15 Begleitprogramm

(1) Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle fördert den Kontakt der Stipendiat*innen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Für die Stipendiat*innen besteht keine Pflicht, sich in der Pflege der Kontakte zwischen privaten Mittelgebern und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zu engagieren.

(2) Die Stipendiat*innen unterstützen die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in geeigneter Weise bei der Darstellung und Präsentation ihrer Studienleistungen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum 01.10.2022 in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 07.06.2023.